

## **SATZUNG**

### **über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 17. Oktober 1988**

Auf Grund von § 19 (2) des Straßengesetzes für Baden-Württemberg, §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Immendingen am 17.10.1988 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

#### **§ 1**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Gemeinde stehen, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses erhoben: Gebühren werden erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist.  
Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 23 (1) StrG nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Gemeinde als auch auf Straßenteile in der Baulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich auf Grund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes oder des Landkreises festzusetzen.

#### **§ 2**

Erlaubnisansträge sind mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

#### **§ 3**

Die Entscheidung über eine in einem Jahresbeitrag festzusetzende Gebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

#### **§ 4**

- (1) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im Übrigen in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen, in Sonderfällen durch vom Hundert-Sätze vom Umsatz oder Sätze pro m<sup>2</sup> nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt. Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Tagesgebühren im Einzelfall den Wochengebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Wochengebühr; soweit die Gebühr nach dem

Gebührenrahmen für die Wochengebühr im Einzelfall den Monatsgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Monatsgebühr; soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für Monatsgebühren im Einzelfall den Jahresgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Jahresgebühr.

- (2) <sup>1</sup>Sind keine Monats-, Wochen- oder Tagesgebührensätze festgesetzt, sind die Gebühren nach dem Rahmen für Jahresgebühren festzusetzen mit der Maßgabe, dass sich der Gebührenrahmen bei Sondernutzungen für weniger als sechs Monate auf die Hälfte, bei Sondernutzungen für weniger als einen Monat auf 1/10 ermäßigt. Die Mindestgebühr beträgt 7,50 EUR.
- (3) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird die Gebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt.

## **§ 5**

Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn

1. die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt,
2. die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient,
3. Belange der Bodenordnung die Sondernutzung von Feldwegen durch die Bauherren erforderlich machen,
4. politische Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen Plakattafeln oder Informationsstände während der letzten sechs Wochen vor dem Wahltag aufstellen.

## **§ 6**

Gebührensschuldner ist der Sondernutzungsberechtigte. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis; der Anspruch auf die nachfolgenden Gebühren entsteht mit Beginn der folgenden Rechnungsjahre. Wird die Sondernutzung ohne Berechtigung ausgeübt, entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Ausübung.

---

<sup>1</sup> geändert durch Euro-Anpassungssatzung v. 03.12.2001; gültig seit 01.01.2002

## **§ 8**

Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeiträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeträge zum 2. Januar eines jeden Rechnungsjahres fällig.

Gebühren, die in Monats-, Wochen oder Tagesbeträgen oder gemäß § 5 (2) festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig. Gebühren, die durch von Hundert-Sätze vom Umsatz festgesetzt werden, werden nach Feststellung des Umsatzes und Bekanntgabe der hieraus errechneten Gebührenschuld an den Schuldner fällig. Erfolgt die Feststellung des Umsatzergebnisses nur einmal jährlich, sind auf die voraussichtliche Gebührenschuld vierteljährliche Abschlagszahlungen zu leisten, die jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig sind.

## **§ 9<sup>2</sup>**

Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zu Grunde liegenden Zeitraums, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 10,00 EUR werden nicht erstattet.

## **§ 10**

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **§ 11**

Soweit für öffentliche Märkte nach den marktordnungsrechtlichen Vorschriften ein Entgelt erhoben wird, das auch ein Entgelt für die Überlassung des Raumes enthält, werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

## **§ 12**

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 (1) - (3) StrG als Sondernutzungen gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

---

<sup>2</sup> geändert durch Euro-Anpassungssatzung v. 03.12.2001; gültig seit 01.01.2002

### § 13

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Immendingen, den 17. Oktober 1988

gez.

Helmut Mahler

Bürgermeister

### **B e u r k u n d u n g**

Vorstehende Satzung wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 17. Oktober 1977 durch Einrücken in ihrem vollen Wortlaut in das Mitteilungsblatt der Gemeinde Immendingen vom 28. Oktober 1988 öffentlich bekannt gemacht.

Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde ist durch die Vorlage einer Mehrfertigung heute erfolgt.

Immendingen, den 9. November 1988

gez.

Helmut Mahler

Bürgermeister

## GEMEINDE IMMENDINGEN

Landkreis Tuttlingen

**Anlage**zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren  
für Sondernutzungen an öffentlichen StraßenVerzeichnis<sup>3</sup>  
der SondernutzungsgebührenVorbemerkung:

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht auf Grund von § 23 (1) StrG die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straße nach bürgerlichem Recht richtet.

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR Jahres-, Monats-, Wochen- und Tagesgebühr, einmalige Gebühr, Gebühr in %
1	Überspannungen, Überleitungen und Überbrückungen von öffentlichen Verkehrsflächen	
a)	je Überquerung zu Baustellen	mtl. 7,50 - 12,50
b)	Kabelleitung je lfd. mtr.	jährl. 1,00 - 2,00
c)	Rohrleitung je lfd. mtr.	jährl. 4,00 - 6,00
d)	Überbrückung je m <sup>2</sup>	jährl. 4,00 - 7,50
e)	Sonstige	jährl. 2,50 - 100,00
2	Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte einschließlich Hilfseinrichtungen, wie Zuleitungskabel und Bauzäune sowie Sperrungen im Zusammenhang mit Straßenaufbrüchen	je m <sup>2</sup> 0,03 - 0,08 tägl. je m <sup>2</sup> 0,50 -1,50 mtl. Mindestgebühr: 7,50
3	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 48 Stunden dauert und nicht unter 2 fällt	je m <sup>2</sup> 0,03 - 0,50 tägl. Mindestgebühr:7,50
4	Aufstellen oder Abstellen von Fahrzeugen einschließlich Wohnwagen zu nicht gewerblichen Zwecken	2,50 - 10,00 wöchentl.

<sup>3</sup> geändert durch Euro-Anpassungssatzung v. 03.12.2001;gültig seit 01.01.2002

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR Jahres-, Monats-, Wochen- und Tages- gebühr, einmalige Gebühr, Gebühr in %
5	Feldwegbenutzung (Befahren zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken) je Fahrzeug	0,50 - 250,00 jährl. 0,50 - 50,00 mtl. 0,50 - 20,00 wöchentl. 0,50 - 10,00 tägl.
6	Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße  bei Aufgrabungen von öffentlichen Verkehrsflächen jedoch	0,50 - 250,00 jährl. 0,50 - 50,00 mtl. 0,50 - 25,00 wöchentl. 0,50 - 15,00 tägl.  bis 100,00